

## Wegleitung zur Anstellung von Stellvertretungen an der Volksschule ab dem 1. Januar 2016

Ab dem 1. Januar 2016 wird die Anstellung von Stellvertretungen an der Volksschule neu geregelt. Die Änderung liegt zum einen begründet in der Aufhebung der Bestimmung im Gesamtarbeitsvertrag (GAV), wonach Stellvertretende mittels Verfügung des Departements für Bildung und Kultur (DBK) eingesetzt werden. Diese Regelung ist überholt, weil mit der Einführung der Geleiteten Schulen die Anstellungskompetenz auch für Stellvertretende an die Schulleitenden übertragen worden war.

Zum anderen steht die Prozess-Änderung im Zusammenhang mit dem neuen Staatsbeitrags-System. Die Kosten für Stellvertretungen werden ab dem 1. Januar 2016 mit der Grundpauschale abgegolten.

### Definition und Grundsätze:

- Stellvertretende werden gemäss § 337<sup>bis</sup> Abs. 4 GAV für Lehrpersonen oder Lehrbeauftragte eingesetzt, die ihren Unterricht vorübergehend nicht erteilen können. Sie sind gemäss § 338<sup>bis</sup> Abs. 2 GAV befristet anzustellen. Die Anstellung von Lehrpersonen erfolgt mit schriftlichem öffentlich-rechtlichem Vertrag durch die Schulleitung.  
(Vgl. Anhang: *Vorlage eines Anstellungs-Vertrages für die befristete Anstellung von Stellvertretungen*)
- Stellvertretungen werden grundsätzlich nicht mehr vom Departement für Bildung und Kultur eingesetzt. Ausnahmen bilden Stellvertretungseinsätze, deren Kosten vom Kanton vollumfänglich übernommen werden, wie zum Beispiel für die Ausbildung einer Lehrperson zur Praxislehrperson. In diesen Fällen beantragt die Schulleitung beim Volksschulamt (VSA) eine Einsatzverfügung. Der Schulträger bezahlt die Stellvertretung und stellt diese Kosten dem Kanton in Rechnung.
- Zu Beginn der Stellvertretung ist von der stellvertretenden Lehrperson umgehend der AHV-Ausweis zuhanden der Rechnungsstelle der Schule einzufordern.
- Im Weiteren sind die Bestimmungen des GAV einzuhalten. Für den rechtmässigen Einsatz einer Stellvertretung sind insbesondere die §§ 346, 348 und 349 GAV zu berücksichtigen.

### Besoldung, Einreihung und Einstufung:

- Die Entschädigung für Stellvertretungen entspricht dem Grundlohn in der jeweils massgebenden Lohnklasse. Dazu kommt der 13. Monatslohn und die Teuerungszulage (§ 385 Abs. 1 GAV). Mit „Grundlohn“ ist die Erfahrungsstufe E00 gemeint. Im Stellvertretungs-Honorar sind 26,85 % Ferien- und 3 % Feiertagsentschädigung enthalten.
- Stellvertretungen werden in der entsprechenden Lohnklasse im Stundenansatz (Lektionen) entschädigt.  
(Vgl. Anhang: *Stellvertreterentschädigungen ab 1.1.2016*)
- Die Schulleitung nimmt auf Grund der Diplome und Qualifikationen der stellvertretenden Lehrperson die Einreihung in die entsprechende Lohnklasse vor. Diese erfolgt gestützt auf § 384 GAV.  
(Vgl. Anhang: *Einreihung der Lehrpersonen und Lehrbeauftragten, die als Stellvertretende angestellt werden.*)
- Kann die Schulleitung aufgrund des Diploms oder des Abschlusses die Lohnklasse nicht eindeutig ermitteln, beantragt sie beim VSA schriftlich eine Einreihung der stellvertretenden Person.

**Anpassung der Anstellung nach einem Semester oder nach 19 Schulwochen:**

- Hat eine Stellvertretung an der gleichen Stelle mindestens ein ganzes Semester oder 19 Schulwochen gedauert, so ist der stellvertretenden Person rückwirkend ab Beginn der Vertretung der Lohn auszurichten, der ihr unter Berücksichtigung der Erfahrungsstufe als Lehrperson oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter zustünde (§ 385 Abs. 2, GAV).
- In diesen Fällen erlässt das VSA eine rückwirkende Besoldungsmeldung, woraus die anrechenbare Erfahrungsstufe ersichtlich wird.
- Im Zusammenhang mit § 369 GAV, wonach Schuldienst von einem halben Jahr und mehr als ein ganzes Dienstjahr gilt, müssen Einsätze von einem ganzen Semester oder 19 Schulwochen und mehr dem VSA angezeigt werden. Ein solcher, länger dauernder Einsatz hat Auswirkungen auf die Berechnung der Treueprämie.
- Hingegen müssen Stellvertretungen unter 19 Schulwochen dem VSA nicht mehr gemeldet werden, da die Einsatzdaten auf Grund des Systemwechsels nicht mehr erhoben werden.

Die Wegleitung und die entsprechenden Anhänge sind sowohl auf der Homepage des VSA sowie für Schulleitungen auf SObildung aufgeschaltet:

Link Homepage: <https://www.so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/volksschulamt/schul-und-finanzverwaltung/besoldung-lehrpersonen>

Pfad in SObildung: Dateien/Schulführung/Führungs- und Förderungsverantwortung/personelle Führung/Anstellungsverhältnis Rechtliches/Stellvertretungen

Unsere Kontaktstelle zur Beantwortung von Fragen und/oder zur Ermittlung der Einreihung und Einstufung:

Volksschulamt  
Abteilung Steuerung und Aufsicht  
Personelles Volksschule  
St. Urbangasse 73  
4509 Solothurn

Tel. 032 627 29 87  
E-Mail: [personelles@dbk.so.ch](mailto:personelles@dbk.so.ch)

Solothurn, 15. Oktober 2015